

Merkblatt

1. Allgemeines

Seit November 2016 werden die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen auf Hochschulebene im Hinblick auf die Ausübung der reglementierten Berufe der Fachkräfte für Kindertagesstätten und der staatlichen Anerkennung im Bereich der Sozialberufe (siehe unten 1.1 und 1.2) im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst durch die **Frankfurt University of Applied Sciences** bearbeitet.

Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Die Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn der ausländische Ausbildungsnachweis eine Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende deutsche Referenzberuf bescheinigt und wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen.

Die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs für Absolvent(inn)en einer Hochschulausbildung wird erteilt für:

1.1 Die Tätigkeit in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten und Horte)

Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Hochschulausbildung erfolgt nach § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB; siehe zweiten Spiegelstrich unter 2.), in dem der Gesetzgeber für das in Tageseinrichtungen für Kinder tätige Personal Ausbildungsstandards festgelegt hat. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Hochschulausbildung kann vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst nur dann nach § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB vorgenommen werden, wenn die (Fach-)Hochschulausbildung keine wesentlichen Unterschiede zu einem in § 25b Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und 12 genannten berufsqualifizierenden (Fach-)Hochschulabschluss aufweist.

Personen mit einer ausländischen Hochschulausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik müssen daher einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung im Sinne des o.g. Gesetzes stellen.

1.2 Die Führung der Bezeichnung: „Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogin/-pädagoge, Heilpädagogin/-pädagoge, Kindheitspädagogin/-pädagoge“

Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Hochschulausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik oder der Kindheitspädagogik erfolgt für die Verleihung der „staatlichen Anerkennung“ nach dem Sozialberufenerkennungsgesetz

(siehe dritten Spiegelpunkt unter 2.). Personen, die eine Hochschulausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik oder der Kindheitspädagogik im Ausland abgeschlossen haben, kann entsprechend die Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. -arbeiterin / Staatlich anerkannter Sozialpädagoge bzw. -arbeiter“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin / Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin / Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ verliehen werden.

2. Rechtsgrundlagen

Zur Gleichstellung von Befähigungsnachweisen für reglementierte Berufe im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gelten folgende gesetzliche Vorschriften:

- Hessisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - HBQFG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366)
- Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeanerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 235)
- Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 2), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250)
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2013 L 354 S. 132), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 25. Juni 2015 L 159/27).

3. Antragstellung

Für die Antragstellung sind erforderlich (bitte unten 4.1 hinsichtlich Form beachten!):

- formloser, **eigenhändig unterschriebener**, mit Datum versehener Antrag hinsichtlich der Ausübung eines der unter 1.1 und 1.2 aufgeführten Berufszugänge (genau benennen, welche Überprüfung angestrebt wird);
- vollständiger, detaillierter tabellarischer Lebenslauf;
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis);
- Nachweis der im Ausland erworbenen Schul- und Ausbildungsabschlüsse (Sowohl die Diplom/Bachelor/Master Urkunden als auch die dazugehörigen Zeugnisse), einschließlich der Fächer- und Notenübersicht;
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse, -bücher);

- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen oder Umschulungszeugnisse), sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind;
- Erklärung, ob bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bei einer anderen Behörde in Deutschland gestellt wurde. Falls eine Bewertung vorliegt, ist der erteilte Bescheid in Kopie beizufügen (siehe Anlage);
- Einverständniserklärung entsprechend Anlage (siehe unten);
- bei Abschlüssen, die im Ausbildungsstaat zu einem reglementierten Beruf führen, ist eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Heimatland vorzulegen;
- Nachweis, eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen (z.B. durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit). Dies gilt grundsätzlich nicht für Antragsteller/-innen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten.

Weitere Unterlagen, die erforderlich werden können:

- Spätaussiedler-Bescheinigung
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- Auskünfte zu Arbeitgebern

4. Hinweise

4.1 Form der einzureichenden Unterlagen

Die unter Nr. 3 genannten Unterlagen sind grundsätzlich nur in **amtlich beglaubigten Kopien** und in deutscher Übersetzung vorzulegen. **Übersetzungen allein genügen für die Prüfung nicht.**

- **Amtlich beglaubigt** wird eine Kopie, indem eine öffentliche Behörde oder die Einrichtung, die das Zeugnis ausgestellt hat, die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigt. Amtlich beglaubigen können öffentliche Stellen wie z.B. Gemeinde-/ Stadt-/ Kreisverwaltung, Ortsgericht, Pfarramt, Notar/-in.

Die Anerkennungsbehörde behält sich vor, in Einzelfällen legalisierte oder mit der Haager Apostille versehene Dokumente anzufordern.

- Die Übersetzungen ins Deutsche sind von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher(inne)n oder Übersetzer(inne)n anzufertigen. Sie müssen nicht in Deutschland öffentlich bestellt oder beeidigt sein. Die übersetzende Person muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung mit dem ihr oder ihm **vorgelegten Original oder der beglaubigten Kopie bestätigen.**

Eine Datenbank der in Deutschland beeidigten oder öffentlich bestellten Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen findet sich auf der Internetseite <http://www.Justizdolmetscher.de>.

Eine sogenannte „beglaubigte Übersetzung“ z.B. eines Übersetzers / einer Übersetzerin bzw. Dolmetschers / Dolmetscherin, Rechtsanwalts / Rechtsanwältin, Vereins etc. erfüllt nicht die Anforderungen an eine amtlich beglaubigte Kopie.

Soweit Übersetzungen aus Ländern vorgelegt werden, die in ihrer Original-Abschlussurkunde die kyrillische / arabische / griechische oder eine andere nicht lateinische Schriftsprache verwenden, sind zudem transliteriert (insbesondere hinsichtlich

Abschlusstitel, Studiengang und ggf. berufliche Qualifikation) vorzulegen (d.h. Übersetzung zudem in die lateinische Schriftsprache).

Beispiel:

Kyrillischer Schriftzeichen:

Предучилищна и начална училищна педагогика

Transliteration:

Preducilistna i nacalna ucilistna pedagogika

Übersetzung ins Deutsche:

Vorschul- und Primarschulpädagogik

(Weitere Informationen zur Transliteration sind im Internet zu finden)

Elektronisch übermittelte Unterlagen gelten nicht als Nachweise und werden im Antragsverfahren nicht bearbeitet.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung nach § 9 Abs. 1 HBQFG können Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 HBQFG verlangt werden.

4.3 Sprachkenntnisse

Unabhängig vom Verfahren zur Anerkennung müssen Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nach Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind.

4.4 Gradführung

Durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt keine Umwandlung der ausländischen Ausbildung in einen deutschen Abschluss. Die Führung des im Ausland erworbenen akademischen Grads nach § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

5. Verfahrensablauf

Nach Eingang des Antrages und der Unterlagen werden innerhalb eines Monats der Eingang des Antrages bestätigt und gegebenenfalls noch fehlende Unterlagen nachgefordert. Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, ist das Verfahren in der Regel innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Die Frist kann im Einzelfall angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist, z.B. wenn Unterlagen nachgefordert werden oder eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eingeholt werden muss.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist bei der Sachverhaltsermittlung zur Mitwirkung verpflichtet. Sie / er muss alle notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen. Kommt der Antragsteller/die Antragstellerin der Mitwirkung nicht nach, ist die Behörde grundsätzlich nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen zu unternehmen.

Das Verfahren wird mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen.

Elektronisch übermittelte Unterlagen gelten nicht als Nachweise und werden im Antragsverfahren nicht bearbeitet.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden Mitteilungen per E-Mail grundsätzlich wie normale Briefpost behandelt. Durch die Kommunikation per E-Mail - außer durch den Wegfall von Postlaufzeiten - kann keine beschleunigte Erledigung des Anliegens erwartet werden.

6. Postanschrift für die Antragstellung:

Frankfurt University of Applied Sciences
Anne Uibel
Fachbereich 4
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt/Main

7. Ansprechpartner

Frau Anne Uibel
E-Mail: uibel.anne@fb4.fra-uas.de
Tel.: 069/1533-2653

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden E-Mails grundsätzlich wie normale Briefpost behandelt. Durch die Kommunikation per E-Mail kann - außer durch den Wegfall von Postlaufzeiten - keine beschleunigte Erledigung des Anliegens erwartet werden.

Elektronisch übermittelte Unterlagen gelten nicht als Nachweise und werden im Antragsverfahren nicht bearbeitet.

8. Gebühren

Unabhängig vom Ausgang des Bewertungs- und Prüfverfahrens entstehen sowohl für die Bewertung im Ministerium als auch für die Ausgleichsmaßnahmen an den Hochschulen Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, dessen Kostenverzeichnis auszugsweise aufgeführt wird:

Amtshandlungen des Ministeriums

141 Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagogin, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes) 100 bis 600 €

143 Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung nach § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.09.2015 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 100 bis 600 €

Amtshandlungen der Hochschulen

24 Durchführung, Begleitung und Organisation einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 11 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

100 bis 600 €

Bei Ablehnungen entstehen Kosten in Höhe von 75% der genannten Gebührensätze (75 bis 450 €) nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

Personen, die keine anderweitige Unterstützung erhalten (wie z.B. Geringverdienende, die keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bekommen), können einen Antrag auf Kostenzuschuss für das Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen stellen. Förderfähig sind die Kosten, die im Rahmen der Antragstellung entstehen, also vor allem Gebühren und Übersetzungskosten bis zu maximal 600 € pro Person. Der Antrag kann beispielsweise bei einer Beratungsstelle im Programm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ eingereicht werden. Weitere Informationen zum Anerkennungsprozess unter: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de>

Stand: Januar 2017

Anlage

zu meinem Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit meiner ausländischen Berufsqualifikation:

Unzutreffendes bitte durchstreichen!

- (1) Hiermit erkläre ich, dass meine persönlichen Daten - falls erforderlich - der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) übermittelt werden und auch - falls erforderlich - für eine Nachfrage im Herkunftsland bezüglich des dort erworbenen Bildungsabschlusses verwendet werden können.
- (2) Hiermit erkläre ich, dass ich bisher keinen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit meiner ausländischen Berufsqualifikation bei einer anderen Behörde in Deutschland gestellt habe.
- (3) Ich habe schon einmal einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit meiner ausländischen Berufsqualifikation bei einer anderen Behörde in Deutschland gestellt. Den entsprechenden Schriftverkehr / Bescheid füge ich anliegend meinem Antrag bei.

Datum, Unterschrift